

6. Die Verschärfung des Arbeitskampfes durch die Bundesanstalt für Arbeit

Der „Franke-Erlass“*

Zu der Frage, ob bei mittelbar arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften

* Schnellbrief des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter vom 18. 5. 1984

Tarifvertrages, aber außerhalb des Arbeitskampfbezirkes, Lohnersatzleistungen (Alg, Alhi, Kug)¹ zu gewähren sind, vertrete ich nach Unterrichtung des Vorstandes der BA die Auffassung, daß ein Leistungsanspruch nach § 4 Neutr A² ruht. Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Dieser Auffassung hegt zugrunde, daß bei der gegenwärtigen Tarifrunde in allen Tarifbezirken i. S. des § 4 NeutrA sowohl „nach Art und Umfang gleiche Forderungen“ erhoben werden als auch mit dem Arbeitskampf „nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen“ durchgesetzt werden sollen. Bei der Beurteilung war entscheidend, daß der in allen Tarifbezirken erhobenen Forderung nach Einführung der 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich die weitaus überragende Bedeutung beigegeben werden muß, so daß die übrigen Forderungen im Verhältnis hierzu nicht mehr als gravierend angesehen werden können.

[...]

Stellungnahme des DGB-Bundesvorstandes zum „Franke-Erlaß“ vom 18. Mai 1984

Bundesanstalt verletzt Neutralitätspflicht

Mit großer Betroffenheit hat der Bundesvorstand des DGB die Entscheidung des Präsidenten der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit und ihre mit Mehrheit getroffene Billigung durch den Vorstand der Bundesanstalt zur Kenntnis genommen, Leistungen der Bundesanstalt in den nicht im Arbeitskampf befindlichen Tarifgebieten für die durch mittelbare Auswirkungen des Arbeitskampfes betroffenen Arbeitnehmer zu verweigern. Unmittelbar nach diesem am Freitag (18. 5. 1984) in Bonn bekanntgegebenen Beschluß forderte der DGB den Bundesarbeits-

minister auf, mit der ihm obliegenden Rechtsaufsichtspflicht diese Entscheidung des Präsidenten der Bundesanstalt rückgängig zu machen. Der DGB befürchtet im übrigen, daß der Arbeitskampf mit dieser Entscheidung wesentlich verschärft wird.

Die Bundesanstalt ist durch Gesetz zur Neutralität in Arbeitskämpfen verpflichtet. Sie hat zu prüfen, ob durch die Gewährung, aber auch umgekehrt durch die Nichtgewährung von Leistungen diese Neutralitätspflicht verletzt wird. Der DGB sieht in der Entscheidung des Präsidenten der Bundesanstalt zur Nichtleistung eine einseitige Parteinahme zugunsten der Arbeitgeber und damit eine schwerwiegende Verletzung dieses Neutralitätsgebotes.

Die Neutralitätsverpflichtung der Bundesanstalt dient dem Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie, die durch die jetzige Entscheidung in ähnlicher Weise verletzt wird wie dies auch schon durch die einseitigen Erläuterungen des Bundeskanzlers und anderer Regierungsmitglieder zu Lasten der Gewerkschaften geschehen ist.

Urteil des Hessischen Landessozialgerichts Darmstadt zum „Franke-Erlaß“ vom 22. Juni 1984*

Beschluß

In dem einstweiligen Anordnungsverfahren der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden Hans Mayr und ihren 2. Vorsitzenden Franz Steinkühler, Wilhelm-Leuschner-Straße 79-85, 6000 Frankfurt am Main, Antragstellerin,

[...]

¹ Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld
² Neutralitätsanordnung

*Az.: L 10/Ar-813,814,815/84 (A)/S 7/A-534/84
(A)-SG Frankfurt (leicht gekürzte Fassung)

gegen Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Präsidenten Heinrich Franke, Regensburger Straße 104, 8500 Nürnberg, Antragsgegnerin,

[...]

hat der 10. Senat des Hessischen Landesozialgerichts in Darmstadt auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1984

[...]

beschlossen:

1. Die Beschwerden der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 12. Juni 1984 werden zurückgewiesen.

[...]

Gründe:

Die Beschwerdeführer wenden sich mit ihren Beschwerden gegen den Beschluß des Sozialgerichts Frankfurt am Main (SG) vom 12. Juni 1984, mit dem im Wege der einstweiligen Anordnung einem Antrag der Antragstellerin in bezug auf Maßnahmen der Antragsgegnerin, die in Zusammenhang mit einem Arbeitskampf stehen, stattgegeben worden ist und durch den die übrigen Anträge zurückgewiesen worden sind.

Im wesentlichen wird um einen Erlaß des Präsidenten der Antragsgegnerin gestritten, mit dem angeordnet worden ist, daß Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) an mittelbar von einem Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer außerhalb des umkämpften Tarifgebiets aber im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages nicht zu zahlen sind.

Die Tarifverträge zwischen der Industriegewerkschaft Metall und den Arbeitgeberverbänden der Metallindustrie, die jeweils auf regionaler Ebene abgeschlossen worden waren, wurden zum 31. Dezember 1983 gekündigt. Die Antragstellerin ... befinden sich in den Tarifgebieten Nord-Würt-

temberg/Nord-Baden und Hessen im Arbeitskampf. In zahlreichen Unternehmen im fachlichen Geltungsbereich und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der umkämpften Tarifgebiete wurden die Betriebe einstweilen stillgelegt mit der Begründung, die Arbeitskämpfe hätten zu Materialmangel geführt, so daß nicht weitergearbeitet werden könne.

[...]

In allen Tarifbezirken der Metallindustrie, in der die Tarifverhandlungen nicht zentral, sondern regional zwischen dem jeweils räumlich zuständigen Mitgliedsverband der Beigeladenen (Vertreter der Metallarbeitgeber, d. Red.) und dem jeweils zuständigen Landesverband der IG Metall geführt werden, wird in der Tarifrunde 1984 die 35-Stunden-Woche gefordert. Die sonstigen Forderungen unterscheiden sich. Es werden unterschiedliche Höchstgrenzen der Arbeitszeit, teils täglich, teils wöchentlich, teils jährlich gefordert.

[...]

In den Tarifgebieten Nord-Württemberg/Nord-Baden, Süd-Baden und Süd-Württemberg-Hohenzollern hat die Antragstellerin vollständige Entwürfe für neue Manteltarifverträge vorgelegt, wobei sie besondere Bedeutung dem § 3 zumißt, der eine Erweiterung der betrieblichen Mitbestimmung für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit vorsieht und die Einzelheiten durch Betriebsvereinbarungen geregelt werden sollen.

Weitere Forderungen in den drei Tarifgebieten in Baden-Württemberg sind einschränkende Regelungen zur Kurzarbeit und zur Teilzeitarbeit. Außerdem sollen die geltenden Regelungen über den Arbeitsausfall bei Betriebsstörungen nach den Vorstellungen der Antragstellerin ersatzlos gestrichen werden.

In Nordrhein-Westfalen, Süd-Württemberg-Hohenzollern und Osnabrück wird die

Forderung nach einer Angleichung der Kündigungsschutzbestimmungen und Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte erhoben. Im Tarifgebiet Nord-Württemberg/Nord-Baden wird diese Forderung nicht aufgestellt, da dort diese Regelung bereits gilt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird insoweit auf die Anlagen 15 bis 17, 19 zur Antragschrift verwiesen. Die Lohnforderungen differieren in den Tarifgebieten zwischen 3,3% und 3,5%.

[...]

Der Anordnungsanspruch, der den Antrag ... der Antragstellerin betrifft und den diese hinreichend glaubhaft gemacht hat, ist bei summarischer Prüfung, wie sie in einem nur vorläufigen Rechtsschutz gewährenden Verfahren vorzunehmen ist, aus Art. 9 Abs. 3 GG, § 116 AFG i.V.m. § 4 NeutrA begründet.

Nach Art. 9 Abs. 3 GG ist für jedermann das Recht gewährleistet, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Damit wird nicht nur die Koalitionsfreiheit garantiert, sondern auch der Staat zur Neutralität bei Arbeitskämpfen verpflichtet. Die Neutralitätsverpflichtung der Antragsgegnerin wird konkretisiert durch die Vorschrift des § 116 AFG. Diese bestimmt in § 116 Abs. 1 AFG, daß durch die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden darf. Das wird durch die in § 116 Abs. 2 AFG getroffene Regelung noch verstärkt, wonach der Anspruch auf Alg bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ruht, wenn der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden ist. Diese (passive) Neutralitätsverpflichtung bedeutet nicht, daß die Antragsgegnerin in bezug auf ihre Leistungsverpflichtungen während eines Arbeitskampfes stets möglichst weitgehend Leistungen verweigern muß, sondern daß ihr kein Spielraum für wertende Regelungen zustehen darf (vgl. BSG, Urteil vom 9. 9. 1975). Der Umfang der Neutralitätsverpflichtung der Antragsgegnerin wird auch

durch § 116 Abs. 3 AFG nicht verändert, d.h. weder erweitert noch eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift ruht der Anspruch auf Alg bis zur Beendigung des Arbeitskampfes für Arbeitnehmer, die durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem sie nicht beteiligt sind, arbeitslos geworden sind, wenn der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt (Nr. 1), oder die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde (Nr. 2). Diese Vorschrift betrifft nur die mittelbar von einem Arbeitskampf betroffenen Arbeitnehmer.

Diese Regelung erscheint verfassungsgemäß (vgl. Urteil des BSG vom 9. 9. 1975). Wenn sich die Haltung einer Tarifvertragspartei bei ihren Kampfstrategien ändert, und sie alle gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpft, so ändert dies nichts an der Verfassungsmäßigkeit der Norm. Sollten die Auswirkungen geänderter Kampfstrategien bis zur Sozialunverträglichkeit gehen, so ist es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, diese zu beseitigen.

Aufgrund der Ermächtigung des § 116 Abs. 3 Satz 2 AFG kann die Antragsgegnerin Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Diese Anordnung hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit am 22. März 1973 - Neutralitätsanordnung- (Amtl. Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit - ANBA - 1973, 365) erlassen.

Als autonomes Satzungsrecht stellt die nach § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 191 Abs. 3 AFG ergangene Anordnung eine materielle Rechtsnorm dar, deren Inhalt bei Anwendung des Gesetzes auch die Gerichte bindet. Die Grenzen für das Anordnungsrecht bestimmten sich nach den Regelungen des Gesetzes. Nur wenn diese nicht beachtet oder in einer mit dem Sinn und Zweck des AFG nicht mehr zu vereinbarenden Weise über-

schritten werden, sind Anordnungsbestimmungen unwirksam, ebenso bei Verstößen gegen Verfassungsgrundsätze.

Nach § 4 NeutrA ruht der Anspruch des nichtbeteiligten Arbeitnehmers (§ 1) auf Arbeitslosengeld nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 AFG, wenn der Arbeitnehmer seine Beschäftigung in einem Betrieb verloren hat, weil in einem anderen Betrieb ein Arbeitskampf geführt wird, sofern

1. dieser Arbeitskampf auf die Änderung von Arbeitsbedingungen eines Tarifvertrages gerichtet ist und der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, zwar nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrages zuzuordnen ist und
2. die Gewerkschaften für den Tarifvertragsbereich des arbeitslosen nichtbeteiligten Arbeitnehmers nach Art und Umfang gleiche Forderungen wie für die im Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer erhoben haben und mit dem Arbeitskampf nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen durchgesetzt werden sollen:

Auf Grund der Verweisungen der §§ 70, 116 Abs. 3 AFG, 5 NeutrA gilt § 4 NeutrA für Kurzarbeitergeld (Kug) entsprechend. Gemäß § 134 Abs. 4 AFG ist § 116 AFG i.V.m. § 4 NeutrA auch für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe (AM) anwendbar. Dabei soll durch die Vorschrift des § 4 NeutrA neben dem Tatbestand des § 116 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AFG auch dessen Nr. 2 ausgefüllt werden. Die Entstehung der Neutralitätsanordnung zeigt, daß das Ruhen der Leistungsansprüche bei Arbeitskämpfen abschließend geregelt werden sollte (vgl. Säcker, Gruppenparität und Staatsneutralität als verfassungsrechtliche Grundprinzipien des Arbeitskampfes, S. 15 ff.). Die unbestimmten Rechtsbegriffe „abzielen“ und „beeinflussen“ wurden in § 4 NeutrA durch die unbestimmten Rechtsbegriffe „nach Art und Umfang gleiche Forderungen“ und „nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen“ geregelt.

Es kann in vorliegendem Fall dahingestellt bleiben, wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen sind und ob § 4 NeutrA gesetzeskonform ist (zum Problemstand anschaulich, Schwerdtfeger, Arbeitslosenversicherung und Arbeitskampf, S. 45 ff), insbesondere wenn die Begriffe nach „Art und Umfang gleiche Forderungen“ und nach „Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen“ mit „identischen“ Forderungen gleichzusetzen wären. Der Meinungsstreit, was im Sinne dieser Definition „gleich“ bedeutet, geht je nach Standpunkt von „identisch“ bis zu „im wesentlichen gleich“. Bereits bei summarischer Prüfung ergibt sich nämlich, daß die Antragstellerin in den einzelnen Tarifgebieten nach Art und Umfang unterschiedliche Tarifvertragsforderungen aufgestellt hat und diese auch durchsetzen will. Das folgt aus dem glaubhaften Vorbringen der Antragstellerin. (...) Schon allein die Tatsache, daß die Ausgangsbasis in den einzelnen Tarifgebieten andersartig ist und zudem noch differenzierte Forderungen der Höhe nach (z. B. bei Lohnerhöhungen 3,3 % bis 3,5%), andere Arbeitszeitverteilungen und Ausgestaltungen der übrigen Arbeitsbedingungen in den einzelnen Tarifgebieten gefordert werden, zeigt die Unterschiedlichkeit der Forderungen, so daß von einer Gleichheit weder im Sinne von wesentlich gleich noch von identisch gesprochen werden kann. Der Senat neigt im übrigen dazu, „gleich“ i. S. von „fast identisch“ zu deuten, was unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 4 NeutrA aus der Formulierung zu entnehmen ist, daß die Forderungen und Arbeitsbedingungen nach Art und Umfang gleich sein müssen. Damit können entsprechend der Forderung von Schwerdtfeger ein Teil der Fälle erfaßt werden, welche in der Arbeitskampfpraxis tatsächlich vorkommen (vgl. Schwerdtfeger a.a.O., S. 96). Fast identisch sind die Forderungen jedenfalls nicht. Eine Wertung nach Forderungen, denen die „weitaus überragende Bedeutung“ sowie nach Forderungen, die im Verhältnis zu der als überragend angesehenen Forderung als „nicht gravierend“ angesehen werden kann, kann dem Präsidenten der Antragsgegnerin angesichts der ihm auferlegten Neutralitäts-

pflcht als Außenstehendem des Arbeitskampfes nicht gestattet sein. Wenn § 4 NeutrA gesetzeskonform ist, wäre somit der Erlaß nicht durch die Vorschrift gedeckt.

Unter der Voraussetzung, daß § 4 NeutrA möglicherweise mit der Ermächtigungsnorm nicht in Einklang steht, ist die Rechtmäßigkeit der Regelung des Präsidenten der Antragsgegnerin nach § 116 Abs. 3 Satz 1 AFG zu prüfen. Der Ruhenstatbestand des § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AFG, der durch das Tatbestandsmerkmal „abzielen“ bezeichnet wird, ist auf den fachlichen und räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages begrenzt. Lediglich in den Fällen, in denen der umkämpfte Tarifvertrag sogenannten Modellcharakter hat, kann in entsprechender Anwendung der Vorschrift ein Ruhen der Leistungen bei arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages eintreten. Das ist nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 9. September 1975, Urteilsausfertigung S. 20, 21) nur der Fall, wenn in den anderen Tarifgebieten die Tarife ebenfalls gekündigt sind und dort die gleichen Forderungen erhoben werden, ferner, wenn die anderen Tarifpartner von vornherein die Absicht haben, den erkämpften Tarifvertrag für ihr Tarifgebiet inhaltlich zu übernehmen. Dafür, daß diese Voraussetzungen hier vorliegen könnten, ist kein hinreichend sicherer Anhalt gegeben.

Ein Ruhen der Leistungsansprüche nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AFG tritt nur dann ein, wenn die Gewährung des Arbeitslosengeldes bzw. der sonstigen Lohnersatzleistungen den Arbeitskampf „beeinflussen“ würde. Dabei kann nicht jeder beliebige und unbedeutende Einfluß von Leistungen der Antragsgegnerin rechtserheblich im Sinne von § 116 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 AFG sein. Das „Beeinflussen“ des Arbeitskampfes in diesem Sinne ist nur dann als gegeben anzusehen, wenn die Gewährung der Leistungen in rechtlich oder tatsächlich wesentlichem Umfang die jeweilige Situation der kämpfenden Tarifpartner zu ändern vermag. Dabei ist davon auszugehen, daß § 116 Abs. 3 AFG

voraussetzt, daß der mittelbar von einem Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer—im Gegensatz zu dem am Arbeitskampf teilnehmenden Arbeitnehmer (§ 116 Abs. 2 AFG)—grundsätzlich einen Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat und diese Leistungen nur unter den in § 116 Abs. 3 Satz 1 AFG genannten Voraussetzungen ruhen (vgl. Urteil des BSG vom 9. September 1975 a.a.O.). Rechte der Arbeitnehmer auf Sozialleistungen können nur dann zum Ruhen kommen, wenn der Ruhenstatbestand zweifelsfrei feststellbar ist. Ob die Gewährung der Leistungen in rechtlich oder tatsächlich wesentlichem Umfang die Situation der Tarifpartner zu ändern vermag, ist kaum hinreichend sicher festzustellen. Die Antragstellerin hat satzungsgemäß nur Leistungen an diejenigen Mitglieder zu zahlen, die sich im Streik befinden. Es könnte durch die Lohnersatzleistungen der Antragsgegnerin nur ein psychischer Druck von der Antragstellerin genommen werden, der aber nicht meßbar ist. Hinreichende tatsächliche Erfahrungen und Abgrenzungskriterien fehlen (vgl. BSG a.a.O.). Angesichts dieser Situation spricht mehr dafür, daß die Nichtgewährung der Leistungen seitens der Antragsgegnerin — als gesetzlicher Ausnahmetatbestand - das Gleichgewicht der Kräfte im Arbeitskampf mehr als die Gewährung der Leistung stört. Bei summarischer Prüfung des Sachverhalts erscheint somit der generelle Ausspruch, daß Ansprüche auf Lohnersatzleistungen für alle mittelbar vom Arbeitskampf betroffenen Arbeitnehmer im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags aber außerhalb des Arbeitskampfbezirkes ruhen, in seiner Pauschalierung unzutreffend und daher der Anspruch zu 1. der Antragstellerin begründet, so daß die Beschwerde der Antragsgegnerin und die Beschwerden der Beigeladenen zu 1) bis 3) zurückzuweisen sind.

[...]

Die Bundesanstalt zum Gerichtsurteil

Ämter prüfen Anspruchsvoraussetzungen*

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) respektiert die Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts, das am Freitag die Anwendung des Neutralitäts-Erlasses des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, ausgesetzt hat. Wie die Arbeitsverwaltung am Montag mitteilte, bearbeiten die Arbeitsämter Anträge auf Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld, die von Metallarbeitnehmern gestellt werden, deren Betrieb außerhalb des Arbeitskampfgebietes liegt und wegen Liefer- oder Absatzschwierigkeiten als Folge des Arbeitskampfes die Produktion drosseln oder einstellen mußte. Die Arbeitsämter prüfen die Anspruchsvoraussetzungen, zum Beispiel die Einhaltung der Ankündigungsfristen von Kurzarbeit und die Frage der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalles. Eine Entscheidung der Bundesanstalt, die die noch nicht ausgewerteten schriftlichen Entscheidungsgründe der Gerichte, den Ausgang der eingelegten Verfassungsbeschwerde und die Ergebnisse anstehender Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane einbezieht, wird vorbereitet, hieß es in einer Meldung der Bundesanstalt. Mit seiner Entscheidung hatte das Hessische Landessozialgericht lediglich die Anwendung des Erlasses des Präsidenten ausgesetzt, den Präsidenten aber nicht verpflichtet, die Arbeitsämter anzuweisen, Leistungen zu zahlen. Das Landessozialgericht Bremen hatte dagegen in einem örtlichen Einzelfall auch eine Zahlungsverpflichtung ausgesprochen, die vom Arbeitsamt Bremen befolgt wird.

Unabhängig davon wird Franke dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt am Mittwoch einen Vorschlag nach Paragraph 116 Absatz 4 Arbeitsförderungsgesetz unterbreiten, wonach der Verwaltungsrat „ausnahmsweise“ für eine „bestimmte Gruppe von

Arbeitnehmern“ die Zahlung von Leistungen zulassen kann.

Arbeitsämter zahlen unter Vorbehalt*

Mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer außerhalb des Arbeitskampfgebietes bekommen unter Vorbehalt Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen und soweit nicht identische Forderungen für sie erhoben werden. Diese Entscheidung gab der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, am Dienstag auf einer Pressekonferenz in Nürnberg bekannt. Die Arbeitsämter werden entsprechend angewiesen. Franke folgt damit einer Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts vom Freitag, das die Anwendung seines Neutralitäts-Erlasses ausgesetzt und ihm nahegelegt hatte, Lohnersatzleistungen an mittelbar vom Arbeitskampf Betroffene außerhalb des Arbeitskampfgebietes zu zahlen.

Franke, der auf Widersprüche in der Begründung des Hessischen Landessozialgerichtes hinwies, sagte, er unterwerfe sich dem Spruch, weil er „eine Entscheidung der Dritten Gewalt in einem demokratischen Gemeinwesen respektiert“. Da die Entscheidung in der Hauptsache noch fehle, würden die Leistungen nur unter Vorbehalt gewährt. Er sei nach wie vor von seiner Rechtsauffassung überzeugt, die in seinem Neutralitäts-Erlass Ausdruck gefunden habe. „Ich bin auch sicher, daß meine Entscheidung letztlich bestätigt wird“, sagte Franke.

Unabhängig davon hat Franke dem Verwaltungsrat, der am Mittwoch tagt, eine Beratungsunterlage zu Paragraph 116 Absatz 4 Arbeitsförderungsgesetz zugeleitet, in der er empfiehlt, „ausnahmsweise“ für eine „bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern“ Leistungen ohne Vorbehalt zuzulassen.

*Presseinformation der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 40/84 vom 25.6. 1984

* Presseinformation der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 41/84 vom 26. 6. 1984

Der DGB zur Haltung der Bundesanstalt

Aufforderung an Franke zu sofortiger Leistungsgewährung*

Der stellvertretende Vorsitzende des DGB, Gerd Muhr, hat den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, aufgefordert, dem von ihm erklärten Respekt vor den Entscheidungen der Landessozialgerichte Bremen und Darmstadt durch sofortige Freigabe der Leistungen an von mittelbarer Streikauswirkung betroffene Arbeitnehmer in der Metallindustrie außerhalb der im Arbeitskampf befindlichen Tarifbezirke Rechnung zu tragen.

Der Hinweis in der Erklärung des Präsidenten, das Landessozialgericht Hessen habe lediglich die Anwendung des Erlasses des Präsidenten ausgesetzt, nicht jedoch auf Leistung beschieden, ist nicht stichhaltig. Ausschließlich aus formalen Gründen hatte das Gericht keine Möglichkeit, die Arbeitsämter zur Zahlung von Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld zu verpflichten. Aus der Begründung des Landessozialgerichts-Urteils ergibt sich aber eindeutig, daß das Gericht die Leistungsverweigerung für rechtswidrig hält, das heißt nicht im Einklang mit dem Arbeitsförderungsgesetz bzw. der Neutralitätsanordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit sieht. Eine objektive Bewertung dieser Entscheidung zwingt mithin zur sofortigen Leistungsgewährung.

Muhr sieht in der Absicht, die Leistungsgewährung von der Beratung in den Selbstverwaltungsorganen abhängig zu machen, eine unzulässige Verzögerung. Denn die Mehrheit des Vorstandes hatte sich zusammen mit dem Präsidenten bereits anlässlich seines umstrittenen Erlasses vom 18.5. 1984 gegen eine Zuständigkeit der Selbstverwaltungsorgane ausgesprochen.

* DGB-Nachrichtendienst ND 226 vom 26. 6. 1984

Die Aufforderung Muhrs im Wortlaut**

Sehr geehrter Herr Präsident,

nachdem die Verwaltung, wie aus der Vorlage vr 119/84 eindeutig zu entnehmen, bereits am vergangenen Mittwoch sich für die Leistungsgewährung an mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer der Metallindustrie außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der umkämpften Tarifverträge ausgesprochen hat für den Fall, daß der Runderlaß vom 18. 5. 1984 durch das hessische LSG aufgehoben wird, ist die weitere Verzögerung der abschließenden Entscheidung über die Leistungsgewährung für mich völlig unverständlich. Um den unvermeidlichen Verdacht, daß hierfür andere als rechtliche Gründe maßgebend sein könnten, auszuschließen, halte ich eine sofortige Bekanntgabe ihrer Entscheidung für unerlässlich. Da sich die Mehrheit des Vorstandes mit ihnen auf den Standpunkt gestellt hat, daß sie hierfür die alleinige Verantwortung tragen, kann ihre Entscheidung jetzt auch nicht mehr von den in den nächsten Tagen noch beratenden Selbstverwaltungsgremien abhängig gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen gez.
Gerd Muhr

** Fernschreiben des stellv. DGB-Vorsitzenden an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. Juni 1984.